

Satzung der Servicegesellschaft Kreis Bergstraße gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den 51 bis 68 AO (Abgabenordnung) verfolgt.
2. Die Gesellschaft führt die Firma: Servicegesellschaft Kreis Bergstraße gGmbH
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heppenheim.

§ 2 (Zusammenfassung mit § 3) Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Schulkinderbetreuung und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, der Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere schulische Betreuungs- und Ganztagsangebote sowie Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung und des schonenden Einsatzes von erneuerbaren Energien.

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und **Bildung sowie** die Förderung des Umweltschutzes durch Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von erneuerbaren Energien, der Förderung der umweltschonenden Nutzung und der Einsparung von Energie an den Liegenschaften des Kreises Bergstraße.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere umgesetzt durch
 - a) Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2

Nr. 3 SGB VIII über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus;

- b) Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere schulische Betreuungs- und Ganztagsangebote im Auftrag der jeweils verantwortlichen Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch)

Die Leistungen sollen als anerkannter bzw. anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe (S 75 Abs. 1 SGB VIII) erbracht werden.

- c) Durchführung geeigneter Projekte zum Klimaschutz zur Ausschöpfung von Energiesparpotentialen und zur Nutzung von regenerativen Energien
- d) **Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen mit vorrangiger Stromlieferung an die Schulen zum Eigenbedarf.**
3. Örtlich wird die Gesellschaft ausschließlich auf dem Gebiet ihres Gesellschafters tätig.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder sonstige Gesellschaften selbst gründen oder übernehmen.
5. Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 . Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der oder die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Geschäftsjahr | Dauer der Gesellschaft / Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 31 . Dezember.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 25.000,00
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf das Stammkapital hat der Kreis Bergstraße als **einzigster Gesellschafter** bei Gründung der Gesellschaft einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.

3. Der Geschäftsanteil ist in Geld aus dem Vermögen zu erbringen, das dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft zugeordnet ist. Der Geschäftsanteil ist sofort fällig.

4. Als neue Gesellschafter kommen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Gebietskörperschaften beherrschte juristische Personen des privaten Rechts in Betracht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Beirat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder diese von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
3. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Diese ist auch zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern.

4. Die Gesellschafterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisung erteilen.
5. Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Beirats auferlegt sind.
6. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
7. Entsprechend § 123 a Hessische Gemeindeordnung sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem/den Gesellschafterin ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen, soweit es sich bei dem/den Gesellschafterin um Gebietskörperschaften handelt.
8. Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.
2. In der Gesellschafterversammlung wird die kommunale Gebietskörperschaft **durch den Landrat** vertreten, oder **durch ein vom Kreisausschuss in die Gesellschafterversammlung als besonderer Vertreter entsandtes Mitglied, die Bestimmungen des § 125 HGO geltend entsprechend.**

3. Die Vertreter werden jeweils für eine Wahlperiode der Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung berufen. Das Stimmrecht des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich ggf. auf Weisungsbeschluss des Gesellschafters ausgeübt werden.
4. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst.
5. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder **über elektronischen Weg** gefasst werden, wenn sich die Gesellschafter in der Mehrheit, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist, damit im Einzelfall einverstanden erklären.
6. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, **die vom Gesellschafter und dem Schriftführer** zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll ist der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den **Gesellschafter**. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung; § 8.2.
2. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Werktagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der **Gesellschafter oder die Geschäftsführung** dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder es ein

Gesellschafter, der mit mindestens 10% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, fordert.

§ 10 **Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Angelegenheiten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbHG insbesondere zuständig für
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Jahresfehlbeträgen,
 - c) Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
 - d) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der GmbH,
 - e) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Beirates,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - i) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit langfristigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen,
 - j) Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - k) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - l) Auslagenersatz für die Mitglieder des Beirates,
 - m) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,

- n) Einforderung von Nachschüssen
- o) Änderung des Gesellschaftsvertrages

§ 11

Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und 80% des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der unter § 9 genannten Frist auf 7 Tage, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden, unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, als nicht abgegebene Stimme behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Änderungen dieser Satzung, der Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG einschließlich der Verpachtung oder Überlassung des Betriebes oder von Betriebsteilen sowie Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Beschlüsse gemäß § 7 dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen.
4. Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Geschäftsanteile noch nicht eingezahlt wurden.

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, dem 13 Mitglieder angehören.

2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Eine Vertretung der Beiratsmitglieder ist nicht möglich. Bei Aufnahme neuer Gesellschafter wird die Zusammensetzung des Beirats in Bezug auf die Vertretung des/der neuen Gesellschafter/s neu geregelt.
3. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder Geschäftsführer sein.
4. Die Vertreter werden jeweils für eine Wahlperiode der Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung berufen. Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist die Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Beiratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 13

Wahl des Vorsitzenden des Beirates

- 1 . Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt jeweils zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaft,
- 2 Die Wahl des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Willenserklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter abgegeben,

§ 14

Aufgaben des Beirates

- 1 Grundsätzliche Aufgabe des Beirates ist die Begleitung und Unterstützung des in S 2 Ziffer 2 dargelegten Gesellschaftszweckes.
- 2 Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung sachkundig zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Beirat berät besonders zu folgenden Angelegenheiten, zu denen er auch ein Vorschlagsrecht gegenüber der Gesellschafterversammlung hat:
 - a) Stellungnahme zum Jahresabschluss und Prüfbericht des Abschlussprüfers
 - b) Stellungnahme zur Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Jahresfehlbeträgen,
 - c) Stellungnahme zur Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
 - d) Stellungnahme zur Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der GmbH,
 - f) Stellungnahme zur Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Stellungnahme zur Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Stellungnahme zum Wirtschafts- und Finanzplan,
 - i) Stellungnahme zum Abschluss von Verträgen mit langfristigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen,
 - j) Stellungnahme zur Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - k) Stellungnahme zur Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - J) Stellungnahme zum Auslagenersatz für die Mitglieder des Beirates,
 - m) Stellungnahme zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - n) Stellungnahme zur Einforderung von Nachschüssen

- o) Stellungnahme zur Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - p) alle weiteren Angelegenheiten, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind oder von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- 4, Der Beirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu beraten. Er hat sich darüber zu äußern und der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
 5. Der Beirat berät im allgemeinen die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab,
 - 6, Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, § 31 a BGB findet sinngemäß Anwendung. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 15

Einberufung des Beirates

- 1 . Der Vorsitzende des Beirates beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Frist von zwei Wochen — in eiligen Fällen eine Frist von einer Woche — liegen, Der Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden des Beirates beantragen.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

§ 16

Beschlussfähigkeit des Beirates, Abstimmung

- 1 . Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte . der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter, anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue

Beiratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen, mit der Maßgabe, dass die Frist für die Einberufung einer neuen Sitzung mindestens eine Woche beträgt.

2. Jedes Beitragsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.
3. Die Beschlüsse des Beirates können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten fernmündlich oder **auf elektronischem Weg** gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Beirates widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzusetzen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss den Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder des Beirates, den Gegenstand der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirats unverzüglich zuzuleiten.

§ 17

Jahresabschluss I Wirtschaftsführung I Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB, des GmbHG und den Vorgaben dieser Satzung aufzustellen und zu prüfen. Sie darf sich dazu geeigneter Hilfe Dritter bedienen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich den Gremien der Gesellschaft vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB, des GmbHG und den Vorgaben dieser Satzung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Prüfung auch auf die

Erfordernisse des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 dieses Absatzes sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des HGB.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts dem Beirat zur Stellungnahme und über ihn der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
3. Es wird sichergestellt, dass der Kreis Bergstraße seine Aufgaben und Rechte gemäß § 123 Abs. 1 HGO i. V. m. § 53 Abs. 1 HGrG im benannten Maßnahme ausüben kann. Dem Kreis Bergstraße und dessen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden darüber hinaus alle Befugnisse im Rahmen der 53 und 54 HGrG eingeräumt.
4. Gemäß § 122 Abs. 4 HGO finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß auf diese Gesellschaft Anwendung, insbesondere im Hinblick darauf, dass
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und dem Kreis Bergstraße zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 121 Abs. 8 HGO verfahren wird.

§ 18

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung oder Teilung von Geschäftsanteilen oder sonstige Verfügungen über die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Stellungnahme durch den Beirat.
2. Jedem Gesellschafter steht für jeden Fall des Verkaufs des Geschäftsanteils durch einen anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht entsprechend seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital zu. Das Vorkaufsrecht kann nur bis

zum Ablauf eines Monats seit Empfang der Mitteilung über den Vorkaufsfall und der Vorlage des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages und nur schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

3. Soweit ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht innerhalb der unter § 18,2. genannten Frist ausübt, steht dieses den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1 . Geschäftsanteile können jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- 2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters für die Einziehung bedarf es nicht, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des vorstehenden § 15.2. steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen.
4. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Vergütung in Höhe des Nominalwertes der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile zuzüglich des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlage zu.

§ 20

Auflösung | Liquidation | Wegfall des Zwecks

- 1 Bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Kreis

Bergstraße, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 22

Gründungskosten

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie eventuelle Genehmigungen, Anwalt und Steuerberater) in Höhe bis zu EUR 2.500,00 wird von der Gesellschaft übernommen.